

Politische Gemeinde Schmerikon  
Hauptstrasse 16  
Postfach 14  
8716 Schmerikon



www.schmerikon.ch

### Gesteigerter Gemeingebräuch / Sondernutzung

(3-fach einreichen an Gemeinde Schmerikon, Bauverwaltung, Haupstrasse 16, 8716 Schmerikon)

Gesuchsteller: Name ..... Tel.....

Adresse .....

E-Mail.....

Zweck der Nutzung.....

Dauer der Nutzung.....

Genaue Situation .....

(2 Situationspläne 1:500 mit

Eintragungen beilegen)

### Bewilligung

Die Bewilligung für obiges Gesuch wird erteilt. Die Auflagen auf der Rückseite sind verbindlich.

### Gebühren

Bewilligungsgebühr:	CHF
Benützung:	CHF
Signalisation durch Unterhaltsdienst:	CHF
<b>Total</b>	<hr/> <hr/>

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Schmerikon schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

Schmerikon, .....

## Auflagen

1. Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bauverwaltung Schmerikon sowie der KaPo St. Gallen erfolgen.
2. Der Zweck des Trottoirs muss jederzeit gewährleistet sein. Damit die Fussgänger die Baustelle unbehindert passieren können, ist ein mind. 1.0 m breiter Durchgang zu erstellen.
3. Das Gerüst muss rot/weiss signalisiert werden und an den Ecken ist ein gelbes, stehendes Licht anzubringen.
4. Das Gerüst muss mindestens einen Abstand von 30 cm zum Fahrbahnrand einhalten.
5. Baustellen sind hinreichend abzusperren und nachts genügend zu beleuchten. Entsprechende Sicherungen sind auch für andere Hindernisse, wie überragende Gerüstteile, vorstehende Stangen und Bretter usw. zu treffen.
6. Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen. Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsanlagen geworfen werden.
7. Eine Zu- und Wegfahrt zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein.
8. Schieber und andere Absperrvorrichtungen von Werkleitungen sowie Hydranten müssen stets zugänglich sein.
9. Sämtliche Bau- und Verwaltungskosten, die dem Strasseneigentümer aus dem Bewilligungsverfahren und der Ausübung der Sondernutzung erwachsen, sind ihm vom Bewilligungsnehmer zu vergüten.
10. Bereits vorhandene Schäden sind dem Strasseneigentümer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch den Bewilligungsnehmer verursacht worden sind.
11. Für Grabarbeiten sind die einschlägigen Normen des SIA und VSS sowie die Verordnungen und Richtlinien der SUVA massgebend.
12. Die Instandstellung des Strassenbelages bei Grabenaufbrüchen wird durch die Gemeinde Schmerikon in Auftrag gegeben und dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Bei der Rechnungsstellung werden die erst später folgenden Deckbelagsarbeiten bereits vorgängig verrechnet.
13. Baustellen in der Nähe von öffentlichen Verkehrsanlagen sind zweckdienlich abzuschranken.
14. Öffentliche Verkehrsanlagen im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. Mörtel und Beton dürfen nicht auf dem Strassenbelag gemischt gelagert werden.
15. Abbruch- und Aushubmaterial ist sofort abzuführen. Über Sonn- und Feiertage sind die Baustellen in ordentlichem Zustand zu halten, und es darf auf öffentlichem Grund bzw. ausserhalb einer Baueinfriedung keinerlei Material verbleiben.